



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Firma
Zimmermann Sonderabfallentsorgung
und Verwertung GmbH & Co. KG
Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 31
33334 Gütersloh

20. April 2015

Seite 1 von 26

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage
zur chemischen-physikalischen Behandlung von Abfällen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20.10.2014 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

1. Neuerrichtung (Ersatz) der Nachbehandlung der CP-Anlage

Standort

Gottlieb-Daimler-Str. 3-7, 33334 Gütersloh
Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstücke 191, 302

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Gesamtkapazität der Anlage:

Bestand

Reaktionsbereich I: 6 Reaktionsbehälter je 15 m³Reaktionsbereich II: 3 Rührbehälter je 12 m³, ein Reaktionsbehälter mit 8 m³

Die in die Kanalisation der Stadt Gütersloh einzuleitende Abwassermenge wird durch die Indirekteinleitergenehmigung der Bezirksregierung Detmold begrenzt.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

gemäß AVV-Katalog

Bestand

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Bestand

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas der Betriebseinheiten BE 1 (Abfallannahme und Reaktionsbereich), BE 2 (Filtrations- und Nachbehandlungsbereich) sowie BE 4 (Tanklager) ist antragsgemäß und vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Nasswäscher und nachgeschaltetem Biofilter, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle E 01 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen nach Maßgabe der Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- I. Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe nach Ziffer 5.2.4 TA Luft dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas für den jeweiligen Stoff nicht überschreiten:

Klasse I

die Massenkonzentration je Stoff 0,5 mg/m³

Klasse II

die Massenkonzentration je Stoff 3 mg/m³

Klasse III

die Massenkonzentration je Stoff 30 mg/m³

Klasse IV

die Massenkonzentration je Stoff 0,35 g/m³



- II. Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionen von organischen Verbindungen im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Verbindungen,

die Massenkonzentration von 50 mg/m^3
nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I und II eingeteilten Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Klasse I
die Massenkonzentration 20 mg/m^3

Klasse II
die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- III. Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I
die Massenkonzentration $0,05 \text{ mg/m}^3$

Klasse II
die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$

Klasse III
die Massenkonzentration je Stoff 1 mg/m^3

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.



Hinweise

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle ist folgender Nummer des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW, die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 108 der Stadt Gütersloh gemäß § 31 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB (Überschreitung der westlichen Baugrenze durch geplanten Tanks entsprechend der Darstellung im Lageplan).

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

II. Anlagedaten

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1 Abfallannahme und Reaktionsbereich

Abfallannahme

Bestehend aus Labor, Büro, Sozialbereich, Waage

Reaktionsbereich

BE RB-I B1	Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Mantelwärmetauscher, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-I B2	Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-I B3	Reaktionsbehälter organisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-I B4	Reaktionsbehälter organisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-I B5	Reaktionsbehälter organisch-öhlhaltig, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen, Skimmer
BE RB-I B6	Reaktionsbehälter organisch öhlhaltig, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen, Skimmer
BE RB-II B7	Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-II B8	Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-II B9	Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicher- heitseinrichtungen, Rohrleitungen
BE RB-II P1	Pumpe
BE RB-II P1	Ammoniakreaktor
BE RB-I K1	Reaktionsbehälter, Nebenaggregate, Pumpe (RB-II P2)
BE RB-I K1	Kühlturm, bestehend aus Kühlturm, Lüfter, Rohrleitungen
BE RB-I EZ1	Elektrolysezelle, bestehend aus Elektrolysezelle, Transformator, Rohrleitungen
BE RB-I P1	Pumpe (organischer Strang), bestehend aus Pumpe, Absperrarmatur, Sicherheitseinrichtung
BE RB-I P2	Pumpe (anorganischer Strang), bestehend aus Pumpe, Absperrarmatur, Sicherheitseinrichtung
BE RB-I P3	Pumpe (Spaltöl),
BE RB-I P4	Pumpe (Simox-Verfahren)
BE RB-I P5	Pumpe (Kühlturm),



BE 2	Nachbehandlung	Änderung
FB-B50	Filtrationsvorlage	$V = 25 \text{ m}^3$
P50.1	Kolbenmenranpumpe	
FB-B60	Filtrationsvorlage	$V = 25 \text{ m}^3$
P60.1	Kolbenmenranpumpe	
KFP 50.1	Kammerfilterpresse	
KFP 60.2	Kammerfilterpresse	
FB-B51	Filtratvorlage	$V = 28 \text{ m}^3$
FB-B61	Filtratvorlage	$V = 28 \text{ m}^3$
P51.1	Kreiselpumpe	
P61.1	Kreiselpumpe	
TLB 300	Lagerbehälter	$V = 50 \text{ m}^3$
NB-B52	Reaktionsbehälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B53	Reaktionsbehälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B54	Reaktionsbehälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B55	Behälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B56	Behälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B62	Reaktionsbehälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B63	Reaktionsbehälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B64	Reaktionsbehälter	$V = 8 \text{ m}^3$
NB-B65	Absetzbehälter	$V = 50 \text{ m}^3$
NB-B66	Reaktionsbehälter	$V = 25 \text{ m}^3$
NB-B67	Absetzbehälter	$V = 50 \text{ m}^3$
NB-B68	Vorlagebehälter	$V = 25 \text{ m}^3$
P68.1	Kreiselpumpe	
AKF68.1	Aktivkohlefilter	ca. 8 t (2. Bauabschnitt)
AKF68.2	Aktivkohlefilter	ca. 8 t (2. Bauabschnitt)
NB-B70	Reaktionsbehälter	$V = 15 \text{ m}^3$
NB-B71	Wasservorlage	$V = 15 \text{ m}^3$
CL-B90	Tankbehälter	$V = 30 \text{ m}^3$
CL-B91	Tankbehälter	$V = 30 \text{ m}^3$
CL-B92	Rührbehälter	$V = 2 \text{ m}^3$
CL-B93	IBC-Behälter	$V = 1 \text{ m}^3$
CL-B94	Rührbehälter	$V = 1,2 \text{ m}^3$
CL-B95	Rührbehälter	$V = 1,2 \text{ m}^3$
CL-B96	Rührbehälter	$V = 2 \text{ m}^3$
CL-B97	IBC-Behälter	$V = 1 \text{ m}^3$
TL-B400	Tankbehälter	$V = 700 \text{ m}^3$
TL-B410	Tankbehälter	$V = 700 \text{ m}^3$
P400.1	Kreiselpumpe	

**Abluftreinigungsanlage****Änderung**

Kreuzwäscher

Bestehend aus: 2-stufiger Nasswäscher mit Füllkörperkolonne
sauer- / alkalisch-oxidative Reinigungsstufen

Biofilter

Bestehend aus: biologischem Festbettfilter, Füllkörper

BE 3Dekanteranlage und Restentleerung

Bestand

BE 4Tanklager

Bestand

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Mit den hier genehmigten Änderungen erhöht sich das zulässige Lagervolumen um 850 m³. Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1, Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird daher zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten eine Erhöhung der Sicherheitsleistung von € 118.650.- um € 68 000,- auf dann € 186.650.- erforderlich.

- 1) Mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von

68.000.- €

(achtundsechzigtausend Euro)

erbracht worden ist.

Die Sicherheit ist zusätzlich zur bereits bestehenden Sicherheitsleistung durch die Bestellung einer Bürgschaft einer deutschen Großbank zu leisten und zwar als selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht der Einrede der Vorauskla-



ge. Als Begünstigter der Sicherheitsleistung ist die Bezirksregierung Detmold einzusetzen. Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Bezirksregierung Detmold vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einzureichen

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umweltschadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

- 3) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes aller an der Abgasreinigungsanlage angeschlossenen Betriebsteile, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle E 01 eingehalten werden.
- 4) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 5) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den



Seite 9 von 26 des Genehmigungsbescheides vom 20. April 2015, Aktenzeichen 700-52.0047/14/8.8.1.1

höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

- 6) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 7) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 8) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter <http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheErgebnisliste.aspx?M=4> zu finden.

- 9) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle E 01 entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 10) Die chemisch-physikalische Behandlungsanlage ist so wesentlich zu ändern, dass die durch die Anlage hervorgerufenen identifizierbaren anlagentypischen Gerüche nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung die mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten prognostizierten Geruchshäufigkeiten nicht überschreiten.

Die Geruchshäufigkeiten sind mit dem Prognosegutachten des Ing. Büros



Rahm mit Datum vom 07.07.2014, Projekt-Nr. LU 10238/14-2 ermittelt worden und in dem Bild 3 auf Seite 25 des Gutachtens dargestellt. Wegen der geänderten Betriebszeiten liegen die Werte für die Geruchshäufigkeiten um 22 % höher als hier dargestellt.

- 11) Frühestens 3 Monate bis spätestens 6 Monate nach Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung, ist nach § 26 BImSchG eine olfaktometrische Emissionsmessung am Kamin der Abluftreinigung (nach Wäscher und Biofilter) durchzuführen. Damit ist zu überprüfen, ob die im Geruchsgutachten angesetzten Emissionswerte eingehalten werden.

Die Einzelmessungen müssen ≤ 1000 GE/m³ einhalten, der geometrische Mittelwert darf höchstens 500 GE/m³ betragen.

Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, behält sich die Bezirksregierung Detmold vor, eine Geruchsimmissionsmessung gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) anzuordnen.

Der Umfang der Emissionsmessung sowie die zu dokumentierenden Randbedingungen sind in jedem Fall mit der Bezirksregierung Detmold vor dem Beginn der Untersuchung abzustimmen.

Zur Ermittlung der olfaktometrischen Emissionen sowie zur Durchführung einer Geruchsimmissionsmessung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

Zur Überprüfung, ob durch den Wäscher die im Abgas enthaltenen Schadstoffe der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage soweit abgeschieden werden, dass ein ungestörter Betrieb des Biofilters gewährleistet ist, ist die Emissionsmessung nach einem Zeitraum von 3 – 6 Monaten und danach alle drei Jahre zu wiederholen.

Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung der Messberichte der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

- 12) Die Hallentore des Filtrations- und Nachbehandlungsbereiches sind außer zur An- und Abliefervorgängen grundsätzlich geschlossen zu halten. Fahrwege sind bei Verschmutzung umgehend zu reinigen, diffuse Geruchsquellen sind zu vermeiden.



Wasserrecht

- 13) Die Änderungen der Anlage sind so durchzuführen, dass die in § 3 VAWS genannten Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Die Anlagen sind gemäß § 12 der VAWS vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend von Sachverständigen gemäß § 11 VAWS zu prüfen.
- 14) In den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Vorrichtung zu installieren, die die Menge und den Zeitraum (Beginn und Ende) der Abwasserabgabe in die Kanalisation der Stadt Gütersloh erfasst und digital dokumentiert. Sie ist auf Anforderung der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung zu stellen.
- 15) Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Dauerprobenahmegerät zu installieren und zu betreiben, welches die Anforderungen der
- DIN 38402-11:2009-02; Probenahme von Abwasser (*siehe dort Abschnitt 5.2.2) und der*
 - DIN EN 16479-1:2014-09; Leistungsanforderungen und Konformitätsprüfungen für Geräte zum Wassermonitoring – Automatische Probenahmegeräte für Wasser und Abwasser erfüllt.

Die Probenahme ist frei programmierbar (durchfluss- / ereignisproportional) durchzuführen. Eine Kühlung der Proben ist erforderlich.

Die Probenahmemenge ist nach Absprache mit dem Dezernat 54.9 durch mindestens 12 Flaschen zu jeweils 1 Liter pro Flasche durchzuführen.

Die Programmierung (Probenahmefrequenz und Aufbewahrungsdauer) ist mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.9, abzustimmen.

- 16) Es ist ein aktuelles Organigramm zur Verfügung zu stellen aus dem die Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens erkennbar sind.

Arbeitsschutz

- 17) Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren.



D) Auflagen der Stadtverwaltung Gütersloh als Bauordnungsbehörde

1. Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist ein vollständig geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:

Schallschutz, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.

Wärmeschutz, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.

Wegen der Aufstellung bzw. Prüfung des Nachweises über den Wärmeschutz wird auf die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) hingewiesen.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenartigen Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

3. Wird Beton der Überwachungsklassen 2 oder 3 nach DIN 1045-3, Tabelle 4, oder Beton für wasserundurchlässige Bauwerke eingebaut, muss der Einbau des Betons durch das ausführende Bauunternehmen gemäß DIN 1045-3 Anhang B erfolgen. Die Überwachung muss durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach DIN 1045-3, Anhang C, erfolgen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW).
4. Die genannten Betonarbeiten sind vor Ausführungsbeginn mit Bestätigung der anerkannten Überwachungsstelle dem Fachbereich Bauordnung und Vermessung der Stadt Gütersloh schriftlich anzuzeigen.
5. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein vollständiger Überwachungs- und Abschlussbericht der Überwachungsstelle dem Fachbereich Bauordnung und Vermessung der Stadt Gütersloh schriftlich vorzulegen.
6. Das Brandschutzkonzept W4014 des Büros Dipl.Ing Andreas Wegener mit Stand vom 18.08.2014 bestehend aus 25 Seiten Text und 6 Planzeichnungen, ist Grundlage dieser Stellungnahme und inhaltlich vollständig umzusetzen.



Bislang verfügt die Betriebsstätte über zwei miteinander verbundene Zufahrtsmöglichkeiten, die dargestellte geplante Rohrbrücke ist entsprechend der Betriebsbeschreibung mit einer lichten Höhe von mindestens 4,50 m zu errichten um eine erforderliche Feuerwehrdurchfahrt zu ermöglichen. Bis zur Inbetriebnahme ist die Zu- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit zum Grundstück / Rohrbrücke im BS-Konzept zu definieren und exakt darzustellen.

7. Vor Baubeginn ist dem Fachbereich Bauordnung der Stadt Gütersloh eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich aller weiteren im Bauschein zum Brandschutz getroffenen Festlegungen während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Die Kontrollberichte sind für die mit der Baukontrolle beauftragten Mitarbeiter der Bauaufsicht jederzeit bei der örtlichen Bauleitung einsehbar bereit zu halten. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
8. Zu Punkt 3.1 des Brandschutzkonzeptes :
Bei verschlossener Einfriedung des Betriebsgeländes ist der Feuerwehr der Stadt Gütersloh durch Hinterlegung eines Torschlüssels oder Transponders in einem Rohrdepot des Fabrikats Kruse „mastiff light“ im Bereich der Hauptzufahrt der gewaltfreie Zugang / die gewaltfreie Zufahrt zur Hoffläche im Einsatzfall zu ermöglichen.
9. Zu Punkt 3.5 des Brandschutzkonzeptes :
Alle baulichen Rettungswege müssen, wie im Konzept festgelegt, deutlich und dauerhaft durch beleuchtete und ersatzstromversorgte Rettungswegzeichen, z.B. in Form von Einzelbatterieleuchten, ausgewiesen und jederzeit sicher begehbar sein.

Die beleuchteten Rettungswegkennzeichen sind während der Betriebszeiten in Dauerschaltung zu betreiben. Alle im Brandschutzkonzept mit Symboleintrag (= grüner Pfeil) ausgewiesenen Notausgangstüren sind mit Panikschlössern oder Blindzylindern auszurüsten.
10. Zur Sicherstellung der 2. Rettungswege aus dem 1. und 2. OG des Büro- und Verwaltungstraktes werden im Konzept Rettungsöffnungen in Form von Fenstern festgelegt. Diese Fenster müssen hinsichtlich der Öffnungsmaße und Brüstungshöhen die Vorgaben des § 40(4) BauO NRW vollends erfüllen. Unterhalb dieser Anleiterpunkte müssen Rettungsgeräte der Feuerwehr, hier: „tragbare Leitern“ der Feuer-



wehr, jederzeit in Stellung gebracht werden können. Die Zuwegungen, bzw. Zufahrten sind entsprechend §5 BauO NRW auszuführen.

11. Die v.g. Rettungsfenster sind jeweils auf der Innen- und Außenseite durch langnachleuchtende Rettungszeichen zu kennzeichnen:

Innenseiten: Anleiterpunkt der Feuerwehr; grün/weiß nach ASR A1:



und Außenseiten: „Hinweis auf eine geeignete Stelle zum Anleitern“ nach DIN 4066; rot/weiß/schwarz:



Möblierungen, Lagerungen etc. dürfen die raumseitige Erreichbarkeit und elektrische Verdunkelungen/Jalousien die grundsätzliche Nutzbarkeit nicht beeinflussen.

- 12) Rauchabzugseinrichtungen:

Die Zugangstüren im Bereich der Bedienstellen der Rauchabzugsanlagen sind auf der Außenseite mit entsprechenden Hinweisschildern „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Gleiche Kennzeichnungs-notwendigkeit besteht für die von der Feuerwehr zu aktivierenden Zuluftöffnungen der v.g. Anlagen und des zu betätigenden Sektionaltores der Halle [Kennzeichnung: „Zuluftöffnung“, bzw. „Lüftungsöffnung“]. Diese Kennzeichnungen sind in die Feuerwehrpläne zu übertragen, bzw. mit diesen abzugleichen.

13. Vom Gesamtbetrieb sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 zu erstellen und der Feuerwehr der Stadt Gütersloh in dreifacher Ausfertigung (2x laminiert, 1 x unlaminiert) und als pdf-Datei auf CD-ROM auszuhändigen. Die Feuerwehrpläne müssen mit Umsetzung der Baumaßnahme, d.h. vor Aufnahme der Nutzung vorliegen.

14. Wegen des hohen Verschmutzungsgrades sind sämtliche Einläufe der Einzugsbereiche auf dem Betriebsgelände (wie im Plan dargestellt als „Hoffläche“ und „Betriebshof“) über die CP-Behandlungsanlage zu führen.



15. Anfallendes Wasser aus Reinigungsvorgängen auf der Betriebsfläche darf nicht (auch nicht versehentlich) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal gelangen. Derartiges Wasser muss als Abfall angesehen werden und einer geordneten Behandlung bzw. Entsorgung zugeführt werden. Beim Auftreten von Störungen wie z.B. geplatzten Schläuchen sind die LKW zu reinigen bevor der öffentliche Straßenraum befahren wird um eine Verschleppung der flüssigen Abfälle zu vermeiden.
16. Der Übergabeschacht ist als Probenahmeraum herzurichten. Die Gestaltung des Bauwerkes ist folgendermaßen herzurichten (gem. Schreiben vom 15.07.2014):
- a. Anschluss der Leitung vom Probenahmeschacht an den vorhandenen Schacht 61566217
 - b. Der Probenahmeschacht im Probenahmeraum ist nach Variante 1 oder Variante 2 auszuführen:
 1. Der Schacht ist aus Beton mit DIN V 40341 TYP 2 gekennzeichneten Schachtbauteilen auszuführen, Durchmesser DN 1000. An den Zu- und Ablaufseiten des Schachtes sind die Leitungen mit Gelenkstücken anzuschließen, damit bei Setzungen der Schächte die Leitungen nicht abreißen.
 2. Abweichend kann der Übergabeschacht oberirdisch und in Kunststoff, kontrollierbar, doppelwandig ausgeführt werden.
 - c. Es sind keine weiteren Anschlüsse im Probenahmeschacht zulässig.
 - d. Der Probenahmeraum ist so herzurichten, dass eine Überwachung des Schmutzwasser-Hausanschlusses jederzeit möglich ist. Er muss für die Probenahme jederzeit zugänglich sein. Ein eigener Schlüsselsatz ist für den Fachbereich Tiefbau und die Probenehmer (Stadtwerke) zur Verfügung zu stellen.
 - e. Der zurzeit benutzte Anschluss muss fachgerecht verschlossen werden.
17. Alle Schmutz- und Regenwasserkanäle (auch der Bestand) sind vor Inbetriebnahme der Anlage einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind der Stadt Gütersloh vorzulegen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 20.10.2014 hat die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen beantragt. Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.



UVP-Pflicht

Die Anlage wird unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Sie unterliegt damit der UVP-Pflicht. Gemäß § 3e UVPG besteht eine UVP-Pflicht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.

Im Verfahren wurde der Nachbehandlungsbereich durch Abriss des Bestands und Neuerichtung saniert und technisch verbessert. Die Sanierung und Wiederinbetriebnahme des Bereichs dient dazu, die Nachbehandlung technisch zu erneuern wobei zugleich im Hinblick auf die Abwasserqualität und die Geruchsbelastung eine Optimierung angestrebt wird. Die Behandlungsmenge bleibt unverändert und unterliegt unverändert der Beschränkung des wasserrechtlichen Bescheids, die zu behandelnden Stoffe oder die Behandlungszeiten werden nicht geändert.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 und 3 hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadt Gütersloh (Bauamt, Brandschutz) und den Bereichen Immissionsschutz (Dez. 52), Arbeitsschutz (Dez. 55) und Abwasser (Dez. 54) und Störfall (Dez. 53) bei der Bezirksregierung Detmold zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.



Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Gütersloh, Nr. 108/2. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAWS NRW geprüft. Der durch die Anlage erzeugte Geruch wird durch die Errichtung einer neuen Abluftbehandlungsanlage mit erweiterter Abluffassung vermindert. Die Lagertanks ermöglichen eine Pufferung des Abwassers, die Dauerprobenahme erlaubt eine kontinuierliche Kontrolle des Abwassers. Die Erneuerung der Nachbehandlung führt somit zu einer verbesserten Gesamtsituation.

Die Anlage unterliegt aufgrund der Nr. 8.8.1.1 (chemisch-physikalische Behandlung von Abfällen) der IED-Richtlinie. Der Bescheid wird daher auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen. Da es sich bei den eingesetzten Stoffen nicht um Stoffe bzw. Stoffgemische i.S.d. Anhangs I der 12. BImSchV handelt und m.E. nach durch die Errichtung der neuen Abwasser/Abluftbehandlung keine neuen betrieblichen Gefahrenquellen gemäß § 3 der 12. BImSchV entstehen, muss das Störfallthema im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht behandelt werden (siehe § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV).



V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von € 3.000.000.- zugrunde gelegt. Nach § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 10.250,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag wird um 30% auf 7.175,00 Euro ermäßigt aufgrund der EMAS-Zertifizierung. Nach Erteilung eines Vorbescheids werden von der dort angefallenen Gebühr 10 % (443,40 Euro) in Abzug gebracht. Nach Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden von der dort angefallenen Gebühr ebenfalls 10% (52,50 Euro) in Abzug gebracht, somit insgesamt 495,90 Euro abgezogen.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 200,00 Euro festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 552,45 Euro entstanden, die gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

7431,55 €

(in Worten: siebentausend vierhundert einunddreißig ⁵⁵/₁₀₀ Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach (Bekanntgabe / Zustellung) beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen

Im Auftrag

()

Abgeschlossen



VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 24.01.2011, Az.: 52.0039/10/0812B2 erfasst worden.
3. Die Kapazität der Anlage wird durch den wasserrechtlichen Bescheid des Kreises Gütersloh vom 23.07.2003, Az. 54.1-83.10.Gt 30,31,32 IND IGL limitiert auf eine maximal einzuleitende Abwassermenge von 360 m³ pro Tag bzw. max. 95.000 m³/a. Die Gesamtmenge kann abhängig vom Input Schwankungen unterliegen. Als mittlere Werte sind anzunehmen:

Gesamtinput	ca. 117.000 m ³ /a
Filterkuchen	ca. 22.000 m ³ /a
Altöl aus Nachbehandlung	ca. 600 m ³ /a

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise:

1. Es gelten die Benutzungsbedingungen der Technischen Entwässerungssatzung (TES) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem öffentlich rechtlichen Vertrag vom 15.07.2013.
2. Auf die Anordnung einer Messtechnik durch Auflage, die es ermöglicht, direkt schädliche Wirkungen des Abwassers der Anlage auf Organismen (Toxizität) schnell und sicher zu erkennen, um sicherzustellen, dass Hemmwirkungen der Biologie der kommunalen Kläranlage der AOL vermieden werden, wird verzichtet, da ein solches Frühwarnsystem nach Auskunft der Fa. Zimmermann bereits vorgesehen ist.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Benutzung der bereitgestellten Arbeitsmittel erforderlichen Prüf- und Betriebsvorschriften festzulegen bzw. zu erstellen (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV) und die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatzbezogen und hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (z. B. der Umgang mit Gefahrstoffen) zu ermitteln, sowie die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderlichenfalls sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
2. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise regelmäßig (die Fristen sind i. R. der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln) wiederkehrend zu unterweisen.



3. Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, zum Beispiel „TRBA 500 - Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ bzw. „TRBA 214 – Abfallbehandlungsanlagen“ sowie die zugehörigen ABAS Beschlüsse sind zu beachten.

E) Bauordnungsrechtliche Hinweise der Stadt Gütersloh

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
2. Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
3. Die mit dem Vollzug der Landesbauordnung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. (81 Abs.4 BauO NRW)
4. Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €uro geahndet werden.



VIII. Anlagen

Anlage 1 - Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt, Verzeichnis	3
1	Antrag, Formular 1, Beschreibung	13
2	Pläne	12
3	Bauvorlagen	77
4	Anlage und Betrieb	56
5	UVP-Angaben	5
6	Sonstige Unterlagen	
	Herstellerangaben	
	Geruchsprognose	
	Bodengutachten	
	Sicherheitsbericht	
	Entwässerungsplan	
	Sicherheitsdatenblätter	



Anlage 2 - Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW.



Kurzbezeichnung	
	S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993



Kurzbezeichnung	
	(GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 1681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)
WasGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)